

**Mitteilung**  
**gemäß § 2 des Subventionsgesetzes**  
**über die subventionserheblichen Tatsachen**  
**bei der gemäß Förderrichtlinie „TSI-Lärm+“ beantragten Förderung der**  
**Ersetzung lauter Güterwagen durch Neubeschaffung besonders leiser**  
**Güterwagen oder des entsprechenden Umbaus lauter Bestandsgüterwagen**

Gemäß § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) bezeichnet das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als für die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung der Beschaffung neuer Güterwagen oder des Umbaus von Bestandsgüterwagen, die den Grenzwert für das Vorbeifahrgeräusch der TSI Fahrzeuge- Lärm unterschreiten (Förderrichtlinie TSI Lärm+) vom 06.07.2017 (VkBl. 2017, S.642) zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO):

1. Alle Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind. Hierunter fallen:
  - a. Folgende tatsächlichen Angaben, die im Antrag auf Erlass eines Vorbescheids, insbesondere in den „Erklärungen des Antragsstellers“ gemacht wurden zu:
    - Vorliegen eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens,
    - Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, eine unrechtmäßige Beihilfe zurückzuzahlen
    - Vorliegen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns der zur Förderung beantragten Güterwagen, nämlich
      1. Außerbetriebsetzung und
      2. Neubeschaffung / Verschrottung oder
      3. Beauftragung einer Umbaumaßnahme
    - Vorliegen einer anderweitigen staatlichen Förderung hinsichtlich der zur Finanzierung wegen Außerbetriebsetzung, Neubeschaffung, Verschrottung oder Umbaus beantragten Güterwagen
  - b. Sonstige tatsächliche Erklärungen bei der Beantragung eines Vorbescheids / einer Änderung eines Vorbescheids:

- Erklärungen zur antragstellenden Firma (Adresse, Rechtsform, Registernummer des Amtsgerichts / ggf. anderer Zulassungsstelle)
  - Angabe zur Wagenhaltereigenschaft
  - Angaben hinsichtlich der Fördervoraussetzungen
    1. Angaben in den Anlagen 1 und 2 des Antrags auf Erlass eines Vorbescheids
    2. Ergänzende Tatsachenerklärungen hinsichtlich Existenz, Identität, Zulassung und Inbetriebsetzung der Güterwagen und zur Lärmverursachung
- c. Folgende Erklärungen bei Antragstellung auf Auszahlung zu
- Tatsache und Datum des Neuerwerbs eines im Sinne der Förderrichtlinie besonders leisen Güterwagens
  - Tatsache und Datum der Außerbetriebsetzung eines im Sinne der Richtlinie lauten Güterwagens
  - Tatsache und Datum der Verschrottung eines im Sinne der Richtlinie lauten Güterwagens
  - Kosten der Ersatzbeschaffung
  - Vergleichsangeboten der hypothetischen Beschaffung eines lediglich die Grenzwerte für das Vorbeifahrgeschrausch der TSI Lärm einhaltenden Güterwagens
  - Tatsache und Datum des Umbaus eines im Sinne der Richtlinie lauten Güterwagens
  - Ausgaben für den Umbau eines im Sinne der Richtlinie lauten Güterwagens zu einem im Sinne der Richtlinie besonders leisen Güterwagen
- d. Folgende für mögliche Rückforderungen der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6 der Richtlinie relevante Tatsachen, insbesondere entsprechende Erklärungen im Verwendungsnachweis und Zwischenverwendungsnachweis zu:
- Ausscheiden des Güterwagens vor Ablauf des achtjährigen Überwachungszeitraums
  - Laufleistungen eines neubeschafften im Sinne der Richtlinie besonders leisen Güterwagens nach Inbetriebnahme für einen außer Betrieb gestellten lauten Güterwagens im Sinne der Richtlinie
  - Laufleistungen eines im Sinne der Richtlinie lauten Güterwagens nach Umbau in einen besonders leisen Güterwagens
  - Anteil der jeweiligen Laufleistung auf dem deutschen Schienennetz

- Sonstigen Tatsachen im Verwendungs- und Zwischenverwendungsnachweis

2. Tatsachen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für Weitergewährung, Inanspruchnahme, Belassen oder Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen alle Tatsachen, die dem EBA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst seiner Anlagen mitzuteilen sind oder für deren Vorliegen der Zuwendungsempfänger Erklärungen abzugeben hat, einschließlich von entsprechenden Belegen und Rechnungen.

3. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserheblich sind schließlich gemäß § 4 des Subventionsgesetzes Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

### **Hinweis auf Strafbarkeit des Subventionsbetrugs**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar macht, wer als für einen Antragsteller handelnde Person bei subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Dieser Straftatbestand kann auch leichtfertig verwirklicht werden.

Hierzu wird auf die nachfolgend ersichtlichen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz verwiesen.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

### A) Strafgesetzbuch

#### § 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
  3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.<sup>1</sup>
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

---

<sup>1</sup> § 263 Abs. 5 StGB: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

## **B) Subventionsgesetz**

### § 3

#### Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### § 4

#### Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

## § 5

### Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

---